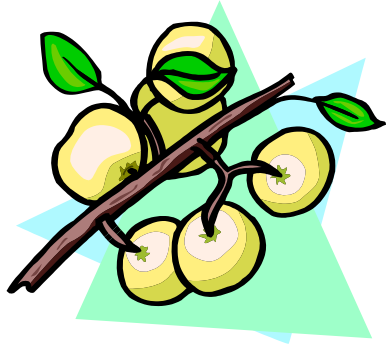


**KGV „Pomologischer Garten“ e.V.**



**SATZUNG**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Disziplinarische Maßnahmen	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vereinsvorstand	6
§ 11 Der erweiterte Vorstand	7
§ 12 Schlichtungsverfahren	7
§ 13 Kassen- und Rechnungswesen	7
§ 14 Die Kassenprüfer	7
§ 15 Datenschutz	8
§ 16 Auflösung des Vereins	8
§ 17 Sprachliche Gleichstellung	8
§ 18 Satzungsänderung	8
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	8

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein**  
**"Pomologischer Garten" e. V.**  
und hat seinen Sitz in **G ö r l i t z**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer **VR 6183** registriert.

Er ist Mitglied im Niederschlesischen Kleingärtnerverband e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Kleingärtnerei als gemeinnützigem Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
2. Der Verein leistet einen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nutzung, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Einzelheiten werden in der Gartenordnung des Vereins geregelt. Er unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie zum Schutz und der Pflege der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Im Rahmen der demografischen Entwicklung setzt er sich für die kleingärtnerische Nutzung des Pachtlandes sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kleingartenanlage ein.

3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit, die Gemeinschaft der Mitglieder zu fördern.
4. Der Verein arbeitet selbständig und unabhängig von Parteien und Konfessionen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
  - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen
  - e) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vereinsvorstandes sowie der Blockvorstände auf der Grundlage §5 Satz a) dieser Satzung zu beachten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der Fristsetzung laut Rechnungslegung sowie festgelegte Verbrauchspauschalen zu begleichen
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit zeichnerischer Darstellung einzureichen und mit der Maßnahme erst zu beginnen, wenn dazu die Genehmigung des Vorstandes vorliegt
- f) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen
- g) bei Wohnungswechsel die Änderung der Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen
- h) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) die Auflösung des Vereins
  - e) Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins schuldhaft bzw. gewissenlos verhält,
  - c) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt,
  - e) seinen Kleingarten nicht entsprechend den in §5 Satz a) genannten Rechtsvorschriften pflegt,
  - f) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt,
  - g) seinen Kleingarten aufgibt, ohne die Mitgliedschaft im Verein gekündigt zu haben.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - a) Dem auszuschließenden Mitglied ist die Kündigung zu begründen und in schriftlicher Form zuzustellen. Bezüglich der Rechtmäßigkeit der Zustellung gilt §6 Satz 7 dieser Satzung. Im Kündigungsschreiben ist das Mitglied auf seine Rechte, die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie Adressaten für ein Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Das Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens ein Schlichtungsverfahren beantragen.
  - b) Macht das Mitglied von seinem Recht kein Gebrauch oder versäumt es die Fristen, wird der Kündigungsbescheid wirksam.
  - c) Wird Widerspruch gegen das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens eingelegt, trifft die nächste Mitgliederversammlung die abschließende Entscheidung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
6. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 200 km vom Sitz des Vereins verlegt und dadurch seine Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, der Gartenordnung oder der Rahmenkleingartenordnung des LSK ergeben, nicht mehr erfüllt
  - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung vollständig entrichtet
  - c) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
7. Mahnungen und Kündigungen jeder Art gelten auch dann als wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## **§ 7 Disziplinarische Maßnahmen**

1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus §5 dieser Satzung, können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes disziplinarische Maßnahmen ausgesprochen werden. Diese kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- Missachtung / Nichteinhaltung von Mitgliederbeschlüssen
- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen die Gartenordnung sowie den Kleingartennutzungsvertrag
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein ein wirtschaftlicher Schaden entsteht

2. Folgende disziplinarische Maßnahmen kommen zur Anwendung:

- schriftliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld
- Verlust eines Vereinsamtes
- Ausschluss aus dem Verein

Die disziplinarischen Maßnahmen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadenregulierung ein Ordnungsgeld erhoben werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich nach der Finanzordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:                    die Mitgliederversammlung  
  der Vorstand  
  der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, dabei kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Vertreter des Stadt-, Kreis- oder / und des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.

- e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seiner Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins, sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Protokollführer und der Vorsitzende des Vereins. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Schaukästen zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beisitzern des Vorsitzenden
  - f) weiteren Mitgliedern, die fachberatende oder vereinsorganisatorische Aufgaben wahrnehmen und in der bestimmten Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.
2. Beisitzer des Vorsitzenden, sind alle Blockobleute, welche als Interessenvertreter des jeweiligen Blockes durch die einfache Mehrheit der im Block organisierten Mitglieder bestimmt wurden oder die bis zur Wahl innerhalb eines Blockes durch Mitgliederversammlung oder Vorstand bestimmt wurden. Block 4 und Block 5 bilden eine gemeinsame Organisationsstruktur.
3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.  
Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben gemäß § 26 BGB Vertretungsbefugnis des Vereins im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsvollmacht.
5. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 4 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleibt davon unberührt.
7. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
8. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.
9. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Gleiches gilt für den erweiterten Vorstand und dessen Mitglieder.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern pro Block / Verwaltungseinheit:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassierer

2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Blockversammlung zu bestellen.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Versammlung des jeweiligen Blockes abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
4. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
6. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
  - a) Vergabe von Gärten
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Blockversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Blockeinrichtungen
  - d) Unterstützung der Arbeit des Vereinsvorstandes

## **§ 12 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitglieder und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingartennutzungsvertrag und der Gartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Verbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Parteien eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## **§ 13 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren, Gemeinschaftsleistungen, Verzugszinsen und Verbrauchskosten für Energie und Wasser sind in der Finanzordnung geregelt und werden entsprechend der terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zur Höhe des 4-fachen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse und Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 14 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konten, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## **§ 15            Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitgliedes auf. Diese Daten werden im bestehenden vereinseigenen IT-System gespeichert und dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zum Mitglied werden vom Verein nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind (E-Mail-Adresse, Telefon-Nr., Beruf) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Gestattung durch das betroffene Mitglied.

2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein verpflichtet, an diesen die personenbezogenen Daten weiterzugeben. Gleiches gilt gegenüber Behörden von Gesetzes wegen.

3. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft erforderlich sind. Ausgenommen davon sind Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Hier erfolgt die Löschung nach Ablauf der Frist gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 16            Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Niederschlesischen Kleingärtnerverband e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Bereich des genannten Verbandes einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) den Niederschlesischen Kleingärtnerverband e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 17            Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in weiblicher wie in männlicher Form.

## **§ 18            Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht gefordert werden.

## **§ 19            Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft, mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.

Die vorliegende Satzung wurde am 21.08.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.